



## Informationen im Rahmen einer Beschäftigungsanfrage für den Arbeitgeber

Hrsg.: Landratsamt München – Asylangelegenheiten

Stand: Mai 2017

- Die Entscheidung über die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die Ausländerbehörde getroffen.
- Für die Ermessensentscheidung relevante Gesichtspunkte sind insbesondere die Identitätsklärung, die Mitwirkung im Asylverfahren, die Bereitschaft zur Teilnahme an Integrationsangeboten, die Sprachkenntnisse, der Qualifizierungsgrad der beabsichtigten Beschäftigung, begangene Straftaten oder sonstige Rechtsverstöße sowie auch die Bleibeperspektive und Vertrauensschutzgesichtspunkte. Die ausländerbehördliche Beschäftigungserlaubnis setzt in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit voraus. Hat die Bundesagentur die notwendige Zustimmung nicht erteilt, besteht ein gesetzliches Erwerbstätigkeitsverbot.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine erteilte Beschäftigungserlaubnis mit der Gültigkeit des Aufenthaltsdokuments verbunden ist.
- Die in der Stellenbeschreibung enthaltenen Angaben zur voraussichtlichen Dauer der Beschäftigung beziehen sich auf das privatrechtliche Arbeitsverhältnis. Da die Gültigkeit der Beschäftigungserlaubnis an die Gültigkeit des Aufenthaltsdokuments gekoppelt ist, kann die Beschäftigungserlaubnis ggf. für einen kürzeren Zeitraum (in der Regel 3 Monate) befristet sein. Die Verlängerung der Beschäftigungserlaubnis ist rechtzeitig zu beantragen (ca. 2 Wochen vor Ablauf der Erlaubnis).
- Bei negativem Ausgang des Asylverfahrens steht eine Beschäftigung der Aufenthaltsbeendigung nicht entgegen.
- Zudem erlischt im Falle einer Ablehnung des Asylantrags nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht die erteilte Beschäftigungserlaubnis als Nebenbestimmung zur Aufenthaltsgestattung kraft Gesetzes gemeinsam mit der Aufenthaltsgestattung. Über die weitere Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ist zu diesem Zeitpunkt durch die Ausländerbehörde neu zu entscheiden.
- In dieser Konstellation ist eine Weiterbeschäftigung bei ungeklärter Identität wegen des ansonsten bestehenden gesetzlichen absoluten Erwerbstätigkeitsverbots nur möglich, wenn der Antragsteller an seiner Identitätsklärung mitwirkt.
- Die vollziehbare Ausreisepflichtung bei abgelehnten Asylverfahren erkennen Sie an einer Duldung.

Über die Entscheidung der eingereichten Beschäftigungsanfrage wird der Antragsteller schriftlich informiert.

Vor Eintragung der Beschäftigungserlaubnis in das Aufenthaltsdokument darf die Beschäftigung **nicht** aufgenommen werden.

Des Weiteren weisen wir auf die Mitwirkungs- und Informationspflichten des Arbeitnehmers gegenüber der Leistungsabteilung hin.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 089/6221-2255 gerne zur Verfügung.